

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird Nachmittags 4 Uhr ausgegeben.

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

# Deutsche Allgemeine Zeitung.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gerechtigkeit!»

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Querstraße Nr. 8).

Inserionsgebühr für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

BIBL.  
UNIVERS.  
LEIPZIG.

Den erhöhten Anforderungen, die in der jetzigen Zeit an die größeren politischen Blätter Deutschlands gestellt werden, sucht die Deutsche Allgemeine Zeitung in jeder Weise zu entsprechen. Sie hat zahlreiche und zuverlässige eigene Correspondenten an allen Hauptpunkten Europas. Ihre Leitartikel suchen den Leser über die politischen Angelegenheiten zu unterrichten und zugleich die Aufgabe der unabhängigen patriotischen Presse nach Kräften zu erfüllen. Den sächsischen Angelegenheiten wird in Leitartikeln und Correspondenzen große Aufmerksamkeit gewidmet. Wichtige Nachrichten, auch die Börsencurse von London, Paris, Wien, Berlin etc., erhält die Zeitung durch telegraphische Depeschen. Die Interessen des Handels und der Industrie finden sorgfältige Beachtung. Ein Feuilleton gibt zahlreiche Originalmittheilungen und kurze Notizen über Theater, Kunst, Literatur u. s. w.

Die Deutsche Allgemeine Zeitung erscheint, mit Ausnahme des Montags, täglich in einem ganzen Bogen. Das vierteljährliche Abonnement beträgt 1 Thlr. 15 Ngr. Inserate finden durch die Zeitung die weiteste Verbreitung und werden mit 2 Ngr. für den Raum einer Zeile berechnet.

Bestellungen auf das mit dem heutigen Tage beginnende neue Abonnement werden von allen Postämtern des In- und Auslandes, in Leipzig von der Expedition der Zeitung angenommen und baldigst erbeten.

## Zur neuenburger Frage.

I.

◊ Vom Rhein, 28. Sept. In einem Artikel des Frankfurter Journal vom Main wurde vor kurzem die neuenburger Frage vom staatsrechtlichen Gesichtspunkt aus beleuchtet. Wenn wir auch gern zugestehen, daß gegen diese Ausführung im Allgemeinen wenig zu erinnern sein mag, sobald bloß die staatsrechtliche Seite der Frage ins Auge gefaßt wird, so glauben wir dennoch, daß es zweckmäßig sei, die Sache auch noch von andern Gesichtspunkten aus zu betrachten. Es wird dieselbe damit nur um so besser abgeklärt werden.

Wir stellen den Satz an die Spitze, daß Preußen in der neuenburger Angelegenheit keinen Schritt vorwärts thun darf, von dem es nicht im voraus weiß, daß er auch nicht die leiseste Bewegung rückwärts nach sich ziehen wird, d. h. mit andern Worten: Preußen darf nichts begehren, in Aussicht stellen, androhen, was es nicht auch äußerstenfalls durchsetzen will und durchsetzen kann. Dies erfordert seine Stellung als Großmacht und sein Ansehen. Preußen wird daher alle die freundschaftlichen Rathschläge, Anforderungen und Aufreizungen, welche dahin abzielen, zu entscheidenden Schritten gegen die Schweiz zu drängen und zu treiben, mit der größten Behutsamkeit aufnehmen und wohl erwägen, ob und welche Gedanken etwa dahinter verborgen sein dürften, ob und welche Präjudicien etwa herbeigeführt werden wollten, ob und welche notwendige oder mögliche Folgen sich allenfalls daran knüpfen könnten. Et respice finem! sagt der Lateiner. Man gibt vor, die neuenburger Frage sei eine Ehrensache für Preußen. Sie ist nicht weiter eine Ehrensache als jede Rechtsangelegenheit, bei der man auch auf sein Recht stillschweigend oder ausdrücklich verzichten oder sich vergleichen kann. Hätte Preußen die neuenburger Frage in einem andern Sinne je verstanden, so würde dasselbe sicherlich nicht die Ausföchtung des Ehrenpunktes acht Jahre lang und auf solange verschoben haben, bis ein Ereigniß eintrat, das allerdings sehr bestimmt daran erinnern konnte. Allein gerade nach diesem Ereignisse liegt umsoweniger Anlaß dazu vor, die neuenburger Frage als eine Ehrensache in den Vordergrund stellen zu sollen. Jede andere Auffassung wäre eine Beleidigung gegen Preußen. Man erklärt, in der neuenburger Frage sei das „monarchische Princip“ verletzt, und es sei daher notwendig, daß die Monarchie, um ihr Princip zu führen und zu restauriren, die Republik mit Krieg überziehe und niederwerfe.

Dem ist nicht so. Man brachte das Fürstenthum Neuenburg und den Canton Neuenburg in den nämlichen Behälter und überließ beide Wesen ihrer Natur. Wenn die republikanische Natur dabei allmählig über die monarchische Herr wurde, so war dies Folge der Umstände, ohne daß damit ein Princip verletzt ward. Wer beide Naturen zusammensperkte, der mußte im voraus darauf gefaßt sein, daß die eine über die andere dereinst obliegen werde. Also trifft den, der eine solche Einrichtung traf, auch allein die Verantwortung. Unrecht wäre es, der Schweiz die Haftbarkeit aufbürden zu wollen, weil sie eine republikanische Verfassung hat. Vielmehr war das Werk von 1815 gerade deshalb, weil dies der Fall ist, um so gewagter. Sein endlicher Verlauf konnte umsoweniger ausbleiben, je mehr die monarchische Natur in ihrer Isolirtheit rückwärtszog und je lebhafter die republikanische Natur unter dem Einflusse der gleichnaturigen und stammgenösslichen Schweiz in der 1815 beschlossenen Verbindung mit dieser vorwärtsdrängte. Nur der Act, womit sich der Sieg der republikanischen über die monarchische Natur schließlich vollzog, war ein Unrecht, weil er thatsächlich ein Recht verletzte. Wird aber das „monarchische Princip“ in Deutschland durch nichts mehr gefährdet als durch die Abwicklung in Neuenburg, dann sieht dasselbe fest und sicher. Doch kann aus dieser Abwicklung gleichwol-

manche gute Lehre geschöpft werden. Man behauptet, daß die Ehre und die Würde des Deutschen Bundes es dringend erfordere, mit der Schweiz anzubinden und ihr nach allen Kräften zuleibe zu gehen. Weder die Bundesacte noch die Wiener-Schlussacte enthält eine Bestimmung, wodurch der Deutsche Bund ermächtigt wäre, in dem dermaligen Stadium der neuenburger Frage gegen die Schweiz ernstlich vorzugehen und seine defensive Natur in eine offensive umzuwandeln. Auf Anrufen von Preußen kann der Deutsche Bund vorerst bloß vermitteln. Die Präntension hat nur dann Sinn, wenn sie den Rückbehalt birgt, daß die republikanische Schweiz aus der Karte von Europa wegzuwischen und in der neuenburger Frage ein willkommenes Anlaß dazu gegeben sei. Allein eine solche Operation läßt sich, abgesehen von dem Unsinn des Gedankens daran, nicht einseitig vornehmen. Frankreich, England und Rußland haben auf den Grund der Wiener-Schlussacte auch ein Wort mitzureden, und außerdem steht die deutsche Bundesverfassung selbst unter der Garantie dieser Acte. Man kann sich daher nicht so leicht darüber hinwegsetzen. Möglich, daß der Eine oder der Andere, welcher die Schweiz mit Krieg überzogen haben will, nur seine eigene Person oder seine Partei und die Restauration der alten Zustände im Auge hat. Kaum wird aber Deutschland, das in der orientalischen Frage so friedsam war, um solcher Gelüste willen in der neuenburger Frage kriegsfeurig aus den Eisen schlagen mögen. Wer die Ehre und Würde von Deutschland im Auge und nebst dem Lust hat, mit dem Schwert dreinzuschlagen, der wende seine Blicke nach Schleswig-Holstein. Dort findet er Stoff und Anlaß genug, um das Eine zu wahren und für das Andere zu hoffen! Schleswig-Holstein ist ein deutsches Bundesland und Neuenburg ein preussisches Fürstenthum. Bei dieser Lage der Dinge sehen wir für Preußen vorerst nur den Weg der Unterhandlungen eröffnet, um auf ihm das Recht zu suchen, das ihm im Jahre 1848 gewaltfam genommen ward, oder diejenige Vereinigung der neuenburger Frage herbeizuführen, welche die Umstände räthlich oder wünschenswerth machen.

Zuvörderst wird in Betracht zu ziehen sein, daß die Großmächte, welche die Wiener-Congressacte unterzeichneten, dann zum Londoner Protokoll vom 24. Mai 1852 mitwirkten, in der neuenburger Frage nicht ex officio auftraten, sondern daß sie abwarten, wie diese Frage von Preußen betrachtet, behandelt und an sie gebracht werde. Schon in dieser Haltung mag Preußen einen Fingerzeig und eine Mahnung zu vorsichtigem Vorgehen erkennen, umso mehr noch, als die neuenburger Frage bei der Pariser Conferenz keine warme Aufnahme fand. Steht einmal fest, daß die Mächte die neuenburger Frage trotz des 3. Sept. nicht von Amtswegen oder Wiener-Congresswegen in die Hand nehmen, so ist die Vermuthung begründet, daß derjenige Standpunkt wolle eingenommen werden, welcher in der 25. Sitzung der pariser Conferenz (14. April 1856) in dem Wunsch Ausdruck fand, daß Staaten, zwischen denen sich Fehrwürfnisse entspannen, vor Ergreifung der Waffen, soviel es die Umstände erlaubten, die guten Dienste befreundeter Mächte in Anspruch nehmen möchten. Auch der Deutsche Bund eignete sich diesen Wunsch an und ist damit für die neuenburger Frage umso mehr auf den Art. 37 der Wiener-Schlussacte verwiesen. Wol werden die Mächte, wenn die Angelegenheit einmal vor sie gebracht ist, ihre guten Dienste nicht leisten, ohne daß sie das Recht Preußens genau prüfen und dabei namentlich auf die Wiener-Congressacte zurückgehen. Allein es kommt dann wiederum auf den Gesichtspunkt an, welchen sie für ihre Entschliessungen wählen. Ist einmal damit, daß die Mächte nicht von Wiener-Congresswegen verfahren, obige Vermuthung bestätigt, so ist es angemessen, daran zu denken, daß bei den Mächten Ansichten obwalten dürften, welche vielleicht mehr oder weniger von denjenigen abweichen, die von Preußen insbesondere über den Grundsatz des fait accompli geltend gemacht werden wollen. Preußen